

<p>Zahlungs- und Lieferbedingungen</p> <p>PREISE UND PREISSTELLUNG</p> <p>Unsere Preise gelten wie im Punkt Preiszusammenstellung beschrieben. Soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, gelten unsere Preise ab Werk frei verladen, ohne Verpackung, Transport, Abladen, Montage und Inbetriebnahme. Die Mehrwertsteuer wird, soweit anwendbar, zusätzlich in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen. Bei einer vom Käufer geforderten Lieferung nach diesem Zeitpunkt oder bei Verzögerungen die nicht durch den Verkäufer zu vertreten sind, erfolgt die gegebenenfalls zusätzliche Berechnung einer evtl. eingetretenen Teuerung.</p> <p>ZAHLUNGEN</p> <p>Zahlungsmodalitäten Die Zahlung des Kaufpreises hat in der vereinbarten Währung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Wird die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin abgenommen, sind unabhängig davon die Zahlungen fällig. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, wird eine Minderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers bekannt oder wird ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche Forderungen, auch solche, für die der Verkäufer zahlungshalber Wechsel hereingenommen hat, fällig. Dabei behält sich der Verkäufer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.</p> <p>Eigentumsvorbehalt 1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Ein verlängertes und erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt als vereinbart. Sind zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen, geht das Eigentum an dem Liefergegenstand erst nach Eingang des Dienstentgelts beziehungsweise auch des Teils der Zahlung, der der Dienstleistung entspricht, auf den Besteller über. 2. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. 3. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übergewen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Verkäufer unverzüglich davon zu benachrichtigen. 4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. 5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. 6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.</p> <p>ERFÜLLUNGEN UND FRISTEN</p> <p>Gefahrübergang und Erfüllungsort Der Erfüllungsort ist der Warenabgang des Verkäufers. 1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernehmen hat. Soweit eine Abnahme im Herstellerwerk zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Verkäufers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. 2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. 3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar.</p> <p>Lieferfristen 1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Verkäufer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat. 2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer sobald als möglich mit. 3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme im Herstellerwerk zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.</p> <p>Lieferverzögerung 1. Termine sind nur verbindlich, soweit der Käufer termingerecht seine Zahlungs- und evtl. weitere Pflichten erfüllt hat. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm beginnend mit dem ersten Tag der Verzögerung, die dadurch entstandenen Kosten berechnet. Das Recht des Käufers auf Geltendmachung von Verzugsstrafen entfällt. Zwischen Käufer und Verkäufer sind einvernehmlich neue Termine festzulegen. 2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höherer Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Verkäufer wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. 3. Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers. Im Übrigen gilt der Abschnitt Haftung (2). Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Käufer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.</p> <p>Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse Unvorhersehbare Ereignisse und höhere Gewalt, entbinden sowohl den Käufer als auch den Verkäufer von ihren Verpflichtungen, die festgelegten Termine einzuhalten und gestatten keiner Vertragspartei, die jeweils andere mit einer Vertragsstrafe zu belegen. Zu den Fällen höherer Gewalt gehören u.a.: Arbeitskonflikte, Brand, Embargo, Boykott, Änderungen der gesetzlichen Auflagen, Krieg und Bürgerkrieg, allgemeine Mobilmachung, Überschwemmung und Naturkatastrophen, Streiks, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Explosionen und andere anwendbare Ereignisse sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in diesem Absatz genannten Umstände. Dauern Fälle höherer Gewalt länger als drei Monate an, so hat die jeweilige Gegenpartei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Pflicht, der anderen Partei die bis dahin nachweisbar entstandenen Kosten zu ersetzen.</p> <p>MÄNGELANSPRÜCHE UND HAFTUNGSKLAUSELN</p> <p>Mängelansprüche Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt Haftung (2) - Gewähr wie folgt:</p> <p>Sachmängel 1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. 2. Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben;</p>	<p>anderenfalls ist der Verkäufer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.</p> <p>3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Verkäufer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.</p> <p>4. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt.</p> <p>Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt Haftung (2) dieser Bedingungen.</p> <p>5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.</p> <p>6. Für alle fertig bezogenen Einbauteile, wie Drehstrommotoren, Getriebemotoren, Hydraulik - Pneumatikaggregate, Pumpen, Armaturen, Feuerung, Regler, Begrenzer, Anzeige-, Messe- und Schaltgeräte wird in gleicher Weise wie der Unterlieferant uns gegenüber gewährleistet. Die entsprechende Gewährleistung für diese Geräte wird weitergegeben. Daneben sind weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, Folgeschäden, Transportkosten, Wandlung oder Minderung ausgeschlossen.</p> <p>7. Für Zeichnungen und Unterlagen über Anlagenteile und Zubehör, die von uns nicht hergestellt werden, entfällt jegliche eigene Gewährleistung. Gewährleistungsansprüche an den Hersteller und Lieferanten dieser Anlagenteile oder des Zubehörs bzw. der Zeichnung werden ausdrücklich abgetreten.</p> <p>8. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.</p> <p>Rechtsmängel 1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Käufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Verkäufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Verkäufer den Käufer von unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. 2. Die in Abschnitt Rechtsmängel (1) genannten Verpflichtungen des Verkäufers sind vorbehaltlich Abschnitt Haftung (2) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn: a) der Käufer den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, b) der Käufer den Verkäufer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt Rechtsmängel (1) ermöglicht, c) dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.</p> <p>Haftung 1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Verkäufers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Abschnitte Mängelansprüche und Haftung (2) entsprechend. 2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur a) bei Vorsatz, b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter, c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.</p> <p>NEBENBESTIMMUNGEN</p> <p>Inspektionen und Abnahme des Käufers Inspektionen und Abnahmen im Herstellerwerk durch den Käufer, einem von ihm beauftragten Planer oder einer Abnahmegesellschaft sind frühzeitig zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbaren. Alle sachlichen Kosten im Zusammenhang mit derartigen Inspektionen und / oder Abnahmen gehen zu Lasten des Verkäufers. Alle persönlichen Kosten der Inspektoren / Abnehmer des Käufers sowie sämtliche Kosten des Planers und einer Abnahmegesellschaft sind vom Käufer zu tragen.</p> <p>Datenschutz Der Käufer erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle Daten, auch personenbezogene im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und weiterverarbeitet werden.</p> <p>Softwarenutzung Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.</p> <p>INBETRIEBNAHME UND TESTBETRIEB Soweit im Lieferumfang Inbetriebnahme und Testbetrieb enthalten ist, gelten diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sinngemäß. Für die Inbetriebnahme und den Testbetrieb sind die vom Betreiber rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen zu treffen. Notwendige Helfer sind bauseits zu stellen. Des Weiteren hat der Käufer während der Inbetriebnahmezeit für volle Warteabnahme zu sorgen. Durch den Käufer verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie zusätzliche Anreisen und Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit werden gemäß den Personalentsendungsbedingungen für Kundendienstarbeiten zusätzlich verrechnet, soweit sie nicht vom Verkäufer verschuldet sind.</p> <p>Recht und Gerichtsstand Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht Wiesbaden in Hessen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, an jedem von ihm gewählten Ort Klage zu erheben. Dies gilt auch bei Wechsel und Scheckklagen.</p> <p>Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.</p>
--	--